

## **Geschäftsordnung des Elternrates der Grundschule St. Nikolai**

1. Aufgaben und Mitgliedschaft
  2. Einberufung
  3. Öffentlichkeit
  4. Sitzungsablauf
  5. Beschlussfähigkeit
  6. Abstimmungen
  7. Wahlen
  8. Protokoll
  9. Änderungen
- 

### **1. Aufgaben und Mitgliedschaft**

Die Aufgaben, Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder des Elternrats ergeben sich aus den §§ 72-75 des Hamburgischen Schulgesetzes.

### **2. Einberufung**

**2.1** Der Elternrat wird von seinem Vorstand einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder der Schulleitung muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.

**2.2** Die Einladungen sind den Mitgliedern des Elternrats, seinen Ersatzmitgliedern, der Schulleitung, den Elternvertretern und den Elternvertretern der Vorschule grundsätzlich spätestens sieben Tage vor der Sitzung mit der Tagesordnung und eventuellen Anträgen durch den Vorstand zu übersenden.

**2.3** Häufigkeit und Zeitpunkt der Sitzungen werden zu Beginn des Schuljahres in der ersten Sitzung des Elternrates festgelegt. Terminänderungen werden vom Vorstand mindestens eine Woche vorher mitgeteilt.

### **3. Öffentlichkeit**

Die Sitzungen des Elternrats sind grundsätzlich schulöffentlich, was die Vorschule einschließt. Der Vorstand des Elternrates kann im Einzelfall auf Antrag eines Mitglieds oder der Schulleitung entscheiden, nicht schulöffentlich zu tagen.

## 4. Sitzungsablauf

- 4.1** Die Sitzungen des Elternrats werden vom Vorstand des Elternrates geleitet.
- 4.2** Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Elternrates aufgestellt. Anträge können von Mitgliedern des Elternrates oder der Schulleitung vierzehn Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und müssen berücksichtigt werden. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung, dürfen als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Versammlung das zu Beginn der Sitzung beschließt.
- 4.3** Der Vorstand des Elternrates erteilt den Teilnehmern das Wort. Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Der Vorstand kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einer Ermahnung das Wort entziehen.

## 5. Beschlussfähigkeit

- 5.1** Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.
- 5.2** Um eine Beschlussfähigkeit sicher zu stellen, wird die Anwesenheit aller Mitglieder erwartet. Bei Verhinderung ist dieses dem Vorstand schriftlich oder telefonisch mitzuteilen. Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen ist der Ausschluss aus dem Elternrat durch den Vorstand möglich.

## 6. Abstimmungen

- 6.1** Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es von einem Stimmberechtigten verlangt wird.
- 6.2** Stimmberechtigt sind alle gewählten Elternratsmitglieder, es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6.3** Anträge, über die abgestimmt werden soll, müssen dem Vorstand des Elternrates vor der Abstimmung schriftlich vorliegen und sind im Wortlaut zu verlesen. Während der Abstimmung können weitere Anträge nicht gestellt werden.

## 7. Wahlen

- 7.1** Der Elternrat wählt in der konstituierenden Sitzung
- seinen **Vorstand**, bestehend aus drei Mitgliedern, auf ein Jahr
  - den Vertreter im **Kreiselternrat**, dessen Stellvertreter, auf ein Jahr
  - drei Vertreter in der **Schulkonferenz**, deren Stellvertreter, auf zwei Jahre
  - den Vertreter im **Lernmittelausschuß**, dessen Stellvertreter, auf ein Jahr
- 7.2** Gewählt sind die Bewerberinnen oder Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet eine Stichwahl.

**7.3** Der Vorstand verständigt sich entweder auf die Konstellation Vorsitz/Vertretung und Schriftführer oder auf die Konstellation des gleichberechtigten Vorstands

## **8. Protokoll**

**8.1** Ein vom Vorstand genehmigtes Ergebnisprotokoll hält die Themen, Beschlüsse sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse der Elternratssitzung fest und wird an den unter 2.2. genannten Empfängerkreis verteilt.

**8.2** Über Anträge auf Berichtigung des Protokolls entscheidet der Elternrat durch Beschluss. Berichtigungen des Protokolls können sich nur auf deren Fassung und auf die Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Sachliche Änderungen der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse sind unzulässig.

## **9. Änderungen und Geltung**

9.1 Änderungen der Geschäftsordnung sind per Antrag und Beschluss möglich.

9.2 Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluß des Elternrats zum ..... unbefristet in Kraft.